

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter

Auf Grund der §§ 2 (1); 19 (1) und 20 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Land Thüringen vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und §§ 1 (1), 2 (1) und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626) und des § 4 (1) der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen erläßt die Gemeinde Lutter folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Lutter zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

Der Freiwilligen Feuerwehr, dem FSV Lutter, der Grundschule, dem Kindergarten und dem Kirmesverein Lutter und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Lutter vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten

im Gemeindehaus

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen und anderen Veranstaltungen kostenlos überlassen werden.

§ 4
Benutzungsgebühren
für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen
Nutzern in den öffentlichen Räumen

1. Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Gebühren überlassen.
2. Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.
3. Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
4. Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
5. Folgende Gebühren werden für die genannter Benutzer pro Tag festgesetzt:

Gemeindesaal

| | |
|-------------|-----------|
| ganzer Saal | 100,00 DM |
| halber Saal | 50,00 DM |
| Thekenstand | 50,00 DM |

Bei Mitbringen einer eigenen transportablen Theke: 50,00 DM für Betriebskosten.

Versammlungsraum 50,00 DM

6. Werbeveranstaltungen

Für Werbeveranstaltungen wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|--------|-----------|
| a) Tag | 500,00 DM |
| b) Tag | 500,00 DM |

7. Vereinsfeiern ortsansässiger Vereine

Bei Feiern ortsansässiger Vereine wie z. B. FSV Lutter, Feuerwehrverein Lutter, Kirmesverein Lutter für ihre Mitglieder wird keine Gebühr erhoben.

§ 7
Benutzungsgebühren für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Stühle und Tische ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

| | |
|------------------|-------------|
| pro Tisch | 3,00 DM/Tag |
| pro Stuhl | 1,00 DM/Tag |
| Festzeltgarnitur | 4,00 DM/Tag |

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Sonderregelungen

1. Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.
2. Bei Anträgen von Nutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Hauptausschuss die Höhe der Benutzungsgebühren festsetzen.

§ 9 Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat die Gebühr stunden, ganz oder teilweise erlassen bzw. niederschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Lutter, den 05.09.2000

Nischan
Bürgermeister

(Siegel)